

Bundessozialgericht

4 RJ 419 / 63

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Zugestellt
an die Proz.-
Bev. des Rev.-
Kl. am
22. April 1965

Kläger und Revisionskläger,

und

g e g e n

an die Rev.-Bekl.
gem. § 4 VwZG am
24. April 1965

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts ohne mündliche Verhandlung am 6. April 1965, unter Mitwirkung von

Senatspräsident

P e n q u i t t
als Vorsitzendem,

Bundesrichter

S c h m i t t und

Bundesrichter

M e l l w i t z
als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter

Dr. C o n r a d y und

Bundessozialrichter

Z o l l e n k o p f
als ehrenamtlichen
Richtern

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 26. Juli 1963 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.



- 2 -

G r ü n d e :

Der 1939 geborene Kläger hat aus der Invalidenversicherung seines 1945 gefallenen Vaters bis zur Vollendung seines 18. Lebensjahres von der Beklagten Waisenrente erhalten. Er begehrt die Weiterzahlung dieser Rente vom 1. September 1957 bis 31. Oktober 1960, weil er während dieser Zeit in Berufsausbildung gestanden habe (§ 1267 der Reichsversicherungsordnung -RVO-).

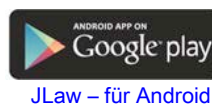
Als der Kläger im April 1957 18 Jahre alt wurde, hatte er bereits die Knappenprüfung abgelegt. Er beabsichtigte, Grubensteiger zu werden. Von April 1959 an arbeitete er zur praktischen Ausbildung zum Hauer im Gedinge. Vom 9. September 1957 bis zum 31. August 1959 besuchte er von seinem Wohnort Erkenschwick aus die Aufbauklasse der Bergberufsschule in dem etwa 5 km entfernten Recklinghausen, anschließend die dortige Bergvorschule bis zum 31. Oktober 1960. Der Unterricht in der Bergvorschule fand nachmittags in den schichtfreien Zeiten dreimal wöchentlich jeweils 3 1/2 Stunden statt; im übrigen verfuhr der Kläger währenddessen monatlich 22 bis 23 Schichten und erhielt den dafür üblichen Lohn. Nach den Aufnahmebedingungen für die Bergvorschulen und Bergschulen im Ruhrgebiet war die Tätigkeit als Gedingeschlepper für den Kläger Voraussetzung und Bestandteil seiner Berufsausbildung zum Hauer.

Durch Bescheid vom 29. Juni 1959 lehnte die Beklagte es ab, dem Kläger nach Vollendung seines 18. Lebensjahres Waisenrente zu gewähren, weil er in der Hauptsache Knappe sei, monatlich mehr als 400,- DM verdiene und seine Ausbildung zum Grubensteiger ihn nicht überwiegend in Anspruch nehme.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

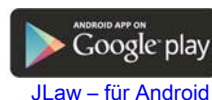
Mit der hiergegen zum Sozialgericht (SG) Gelsenkirchen erhobenen Klage hat der Kläger vorgetragen: Seine praktische Arbeit sei auf seine Ausbildung zum Grubensteiger ausgerichtet und Teil seiner Berufsausbildung. Der Lohn schließe ein Ausbildungsverhältnis nicht aus. - Das SG hat durch Urteil vom 5. Januar 1961 dem Kläger die Waisenrente vom 1. September 1957 bis 31. Oktober 1960 zugesprochen. Es hat die praktische Arbeit des Klägers als Teil seiner Berufsausbildung zum Grubensteiger angesehen.

Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen hat durch Urteil vom 26. Juli 1963 auf die Berufung der Beklagten hin das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Der Kläger könne Waisenrente für die genannte Zeit nur dann beanspruchen, wenn er sich, was hier allein in Betracht komme, in Berufsausbildung befunden habe. Dies treffe aber nicht zu. Insbesondere bedeute der Besuch der Aufbauklasse der Bergberufsschule keine Berufsausbildung im Sinne des § 1267 Abs. 1 Satz 2 RVO. Nach den Aufnahmebedingungen der Bergvorschulen und der Bergschulen beginne die Ausbildung zum Grubensteiger überhaupt erst mit den Lehrgängen der Bergvorschule. Ein vorhergehender Besuch der Aufbauklasse einer Bergberufsschule gehöre noch nicht zur Ausbildung. Demzufolge gebe es heute keine Aufbauklassen mehr an den Bergberufsschulen, und schon früher sei ihr Besuch freiwillig und nicht Voraussetzung für den Besuch der Bergvorschule gewesen. Da auch die Gedingearbeit, die der Kläger von April 1959 an geleistet habe, nicht der Ausbildung zum Hauer zugerechnet werden könne, entfalle der Anspruch auf Waisenrente zunächst für die Zeit vom 1. September 1957 bis 31. August 1959. - Mit dem Beginn des Besuches der Bergvorschule habe sich der Kläger allerdings in der Ausbildung zum Grubensteiger befunden. Eine nach § 1267 RVO

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

zu berücksichtigende Berufsausbildung liege aber nur vor, wenn sie die Zeit und die Arbeitskraft des Auszubildenden überwiegend in Anspruch nehme. Die Unterrichtsstunden an der Bergvorschule hätten aber den Kläger nicht in dem genannten Ausmaß beansprucht. Da er während dieser ganzen Zeit monatlich 22 bis 23 Schichten wie ein sonstiger, sich nicht in Ausbildung befindlicher Bergmann verfahren habe, stehe fest, daß er seine Zeit und Arbeitskraft überwiegend für die von ihm verfahrenen Schichten und nicht für den Schulbesuch benötigt habe. - Ein Anspruch auf Waisenrente während der Dauer des Besuches der Bergvorschule sei auch nicht etwa deshalb gegeben, weil die Arbeit des Klägers im Gedinge als Bestandteil seiner Berufsausbildung anzusehen sei. Allerdings könne in die Bergschule nur aufgenommen werden, wer wenigstens 4 Jahre bergmännische Arbeiten unter Tage, davon 2 Jahre im Ruhrgebiet verrichtet, ferner die Hauerprüfung abgelegt und die Bergvorschule besucht habe. Von diesen Bedingungen könne allenfalls von Bedeutung sein, daß der Kläger sich während des Besuches der Bergvorschule auch die Voraussetzungen zur Ablegung der Hauerprüfung habe schaffen müssen. Die Hauer Ausbildung zerfalle in einen praktischen und einen theoretischen Teil. Den letztgenannten Teil habe der Kläger jedoch erst mit dem Besuch der Hauerlehrgänge im November 1960 begonnen. Die praktische Ausbildung habe dagegen schon vorher, nämlich im April 1959 angefangen, Sie habe darin bestanden, daß der Kläger mit allen im Grubenbetrieb anfallenden Arbeiten vertraut gemacht worden sei. Er habe indes in dieser Zeit stets einen normalen Arbeitsvertrag gehabt, bei dem sich der Lohn nach der Leistung gerichtet habe. Danach habe der Kläger wie jeder andere Bergmann gearbeitet, der sich nicht in einer Ausbildung befunden habe; nur nebenher hätten sowohl die Zeche als auch er selbst dafür gesorgt, daß ihm möglichst alle in einem Grubenbetrieb anfallenden Arbeiten einmal zugewiesen worden seien. Dafür, daß dabei die normale Arbeitsleistung

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

im Vordergrund gestanden habe, spreche auch die Entlohnung. Somit sei dem erwähnten Nebenziel nicht die Bedeutung zuzuerkennen, daß es die Arbeit wesentlich geprägt und ihr ganz oder überwiegend den Charakter einer Ausbildung verliehen habe. - Hiernach könne die Zeit der Ausbildung zum Hauer und weiterhin zum Grubensteiger nicht als Berufsausbildung im Sinne des § 1267 RVO angesehen werden.

Das LSG hat die Revision zugelassen. Der Kläger hat das Rechtsmittel eingelegt mit dem Antrage,

unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG Gelsenkirchen vom 5. Januar 1961 zurückzuweisen.

Er rügt eine unrichtige Anwendung des § 1267 RVO. Fast jedes Ausbildungsverhältnis bestehe - so meint er - nicht nur in einer Teilnahme an reinem Unterricht, vielmehr sei mit der Ausbildung fast stets eine praktische Tätigkeit verknüpft, die dazu diene, die theoretische Weiterbildung des "Schülers" zu fördern. Unerheblich müsse es sein, daß die praktische Tätigkeit im Vordergrund stehe, wenn es sich darum handle, Einblick in die Vielfalt eines Berufes zu gewinnen oder spezielle manuelle Fähigkeiten zu erlernen. Liege der Ausbildung ein Gesamtplan zugrunde, so stelle der theoretische Unterricht einen zwarweniger Zeit in Anspruch nehmenden, aber gleichwohl untrennbaren Teil der Gesamtausbildung dar und auch die praktische Arbeitsleistung sei sodann Berufsausbildung.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§§ 165, 153, 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

Die Revision ist zulässig, aber unbegründet.

Nach den Feststellungen des LSG hat der Kläger während der Zeit, in der er zunächst die Aufbauklasse der Bergberufsschule und dann die Bergvorschule besucht hat, monatlich 22 bis 23 Schichten wie ein sonstiger, sich nicht in einer Berufsausbildung befindender Bergmann verfahren und hierfür den normalen und üblichen Lohn erhalten, der sich nach der Leistung richtete. Weiter steht fest, daß der Kläger seine Arbeit auf Grund eines allgemein üblichen Arbeitsvertrages so geleistet hat wie jeder andere Bergmann. An diese, im Revisionsverfahren nicht angegriffenen Feststellungen ist der Senat nach § 163 SGG gebunden. Danach hat das LSG es zunächst mit Recht abgelehnt, in der praktischen Arbeit des Klägers eine Berufsausbildung zu sehen. Eine für einen bestimmten Beruf vorgeschriebene praktische Tätigkeit, die sich von einer sonstigen Beschäftigung dieser Art nicht unterscheidet, ist nicht bereits deshalb Ausbildung, weil sie Voraussetzung für eine spätere Berufsausbildung ist. Die Gestaltung der Beschäftigung des Klägers im Gedinge läßt erkennen, daß seine Tätigkeit unter Tage vorwiegend die Verwertung seiner Arbeitskraft im Interesse des Arbeitgeberers bezweckte (vgl. RVA, GE Nr. 3389, AN 1929 159; Nr. 3604, AN 1930, 25; BSG, 19, 239 und Entscheidung 12/3 RJ 368/60 vom 23. November 1961).

Es bedarf somit nur noch der Prüfung, ob der Kläger etwa deshalb waisenrentenberechtigt war, weil er zunächst die Aufbauklasse der Bergberufsschule und dann die Bergvorschule besucht hat. Wie der erkennende Senat bereits in der Entscheidung BSG 14, 285 ausgeführt hat, dieser Auffassung sind inzwischen der 12., 11. und 7. Senat des

- 7 -



Bundessozialgerichts (BSG) beigetreten (12 RJ 328/61 vom 31. Oktober 1962; SozR RVO § 1267 Nr. 13; SozR KGG § 2 Nr. 12 und 7 RKg 3/64 vom 18. Dezember 1964) -, setzt der Begriff der Berufs- oder Schulausbildung zwei Merkmale voraus. Einmal muß die Ausbildung dazu dienen, einen Beruf gegen Entgelt ausüben zu können; zum anderen muß die Zeit der Weise durch die Ausbildung ganz oder überwiegend in Anspruch genommen werden, so daß es ihr unmöglich ist, außerhalb der für die Ausbildung erforderlichen Zeit einem Lohnerwerb nachzugehen. Diese Auffassung steht im Einklang mit der Rechtslage auf anderen Rechtsgebieten, z.B. mit der Regelung der Kinderzuschläge nach § 18 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 27. Juli 1957 (BGBl I 993) und der Kinderfreibeträge nach § 32 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes (vgl. Lenski in Hartmann-Böttcher, Großkommentar zur Einkommensteuer, Bd. II § 32 Anm. 3 c). Der Besuch der Aufbauklasse und der Bergvorschule haben den Kläger nicht ganz oder überwiegend in Anspruch genommen, so daß es ihm unmöglich gewesen wäre, daneben noch praktisch zu arbeiten. Seine Erwerbstätigkeit ist durch den Schulbesuch nicht wesentlich beeinträchtigt worden; er hat hierfür seine Freizeit geopfert.

Das LSG hat hiernach mit Recht das Vorliegen einer Berufsausbildung im Sinne des § 1267 RVO verneint. Die Revision muß somit als unbegründet zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung ergeht in Anwendung des § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)